

**Inhalt:**

- Nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.06.2017
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung des Vorbescheides zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage in 82538 Geretsried, Karl-Lederer-Platz 20
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung des Vorbescheides zum Neubau eines Stadthauses mit Handel (Lebensmitteleinzelhandel mit max. 1500 qm VK-Fläche) einschl. Backshop (Kleingaststätte mit max. 20 Gastplätzen) und einer Freischankfläche, Dienstleistungsflächen (im 1.OG), Wohnungen und Tiefgarage in 82538 Geretsried, Karl-Lederer-Platz 14-18
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung des Vorbescheides zum Neubau von Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage in 82515 Wolfratshausen, Blombergstraße 1-8
- Vollzug der Baugesetze; Erteilte Genehmigung des Vorbescheides zum Neubau einer Außentreppe in 83646 Wackersberg, Valtl 21
- Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Benediktbeuern
- Sitzung des Schul- und Bauausschusses am 19.06.2017, Tagesordnung
- Jahresabschluss 2016 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen – Anstalt des öffentlichen Rechts –
- Richtlinien zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
- Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)

**32. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Bad Tölz-Wolfratshausen**

Am Montag, 26.06.2017, 14.00 Uhr findet im mittleren Besprechungsraum des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

**Vorhaben:**

Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses (insg. 12 WE) mit Tiefgarage

**Bauherr:**

Projekt KLP UG , z. Hd. Herr Ludwig Hölzl

**Bauort:**

Karl-Lederer-Platz 20, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 221/9

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 22.05.2017, Az. BA 2017/0343, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentli-

che Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

---

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

**Vorhaben:**

Neubau eines Stadthauses mit Handel (Lebensmitteleinzelhandel mit max. 1500 qm VK-Fläche) einschl. Backshop (Kleingaststätte mit max. 20 Gastplätzen) und einer Freischankfläche, Dienstleistungsflächen (im 1.OG), Wohnungen und Tiefgarage

**Bauherr:**

EREA Projekt GmbH & Co.KG, z. Hd. Herr Reinhold Krämmel

**Bauort:**

Karl-Lederer-Platz 14-18, 82538 Geretsried Gemarkung Geretsried, Flurnr. 221/1, 221/8, 221/20, 217, 222

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 19.05.2017, Az. BS 2017/0291, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art.

66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.138, von den Beteiligten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen

Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

---

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:**

**Vorhaben:**

Neubau von Mehrfamilienhäusern und Errichtung einer Tiefgarage

**Bauherr:**

BGW Baugenossenschaft Wolfratshausen e. G., Frau Claudia Albert

**Bauort:**

Blombergstr. 1 - 8, 82515 Wolfratshausen Gemarkung Wolfratshausen, Flurnr. 902/218

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.05.2017, Az. VB 2016/1332, wurde dem Bauherrn der **Vorbescheid** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

(Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2138, von den Beteiligten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

#### Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Genehmigung/des erteilten Vorbescheides zu folgendem Antrag:

##### Vorhaben:

Neubau einer Außentreppe

##### Bauherr:

Herr Andreas Duschl und Frau Martina Duschl

##### Bauort:

Valtl 21, 83646 Wackersberg Gemarkung Unterfischbach, Flurnr. 465/24

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.05.2017, Az. BA 2016/1177, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2138, von den Beteiligten eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Be-**

**kanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann gestellt werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher eMail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellermann, ORR

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Benediktbeuern  
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen  
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **873.000,- €** und

**im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **263.500,- €** ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017** auf **665.000,- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschü-

ler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2016** auf **321 Verbandsschüler** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **€ 2.071,65 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2017** auf maximal **0,- €** festgesetzt (Investitionsumlage).

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2017** in Kraft.

**Benediktbeuern, den 18.04.2017**

**Schulverband  
Johann Kiefersauer**  
(Schulverbandsvorsitzender)

**27. Sitzung des Schul- und  
Bauausschusses**

am Montag den **19.06.2017** um  
**14:00 Uhr**,

Ort: kleiner Sitzungssaal, Landratsamt  
Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1

**Tagesordnung:**

- 1 Regularien
- 2 FOS Bad Tölz - Neugründung  
Zweig Gesundheit
- 3 Antrag auf Investitionszuschuss  
der Lebenshilfe Bad Tölz - Wolf-  
ratshausen für den Neubau der  
Von-Rothmund-Schule, Bad Tölz
- 4 Anfragen, Mitteilungen

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt  
sich an.

Holz  
stellv. Landrat

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

## **Jahresabschluss 2016 des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz – Wolf- ratshausen - Anstalt des öffentlichen Rechts -**

**Der Jahresabschluss 2016 des Abfallwirtschaftsunternehmens wurde von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und mit folgendem, uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:**

„Den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsunternehmens des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, Quarzbichl, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 habe ich geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstands des Unternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfung (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Verwaltungsrat des Abfallwirtschaftsunternehmens hat entsprechend § 27 Abs.1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und § 7 Abs.2 Nr.3 und Nr.7 der Unternehmenssatzung am 16.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Nachdem der Jahresabschluss 2016 für das Abfallwirtschaftsunternehmen ordnungsgemäß erstellt und durch den Wirtschaftsprüfer testiert wurde, wird dieser mit einer Bilanzsumme in Höhe von 18.395.504,36 € und einem Bilanzgewinn in Höhe von 98.592,27 € festgestellt.

### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Der Bilanzgewinn in Höhe von 98.592,27 € wird entsprechend den §§ 10 und 14 Abs. 1 KUV der allgemeinen Rücklage zugeführt.“

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht des Unternehmens liegen gemäß § 27 Abs.3 KUV in der Zeit vom 12.06.2017 bis einschließlich 21.06.2017 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsunternehmens, Quarzbichl 12, 82547 Eurasburg, öffentlich aus und können in den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do.: 08.00-12.00 Uhr, 12.30-15.30 Uhr bzw. Fr.: 08.00-12.30 Uhr) eingesehen werden.

Quarzbichl, den 08.06.2017

Abfallwirtschaftsunternehmen  
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen  
- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

---

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Richtlinien  
zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

**Art. 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen fördert kulturelle und künstlerische Aktivitäten, die zur Gestaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur des Landkreises beitragen. Die Förderung soll auf den Landkreis bezogene Initiativen und Engagements für ein attraktives, vielseitiges und kreatives, kulturelles und künstlerisches Schaffen unterstützen.
- (2) Die Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises und erfolgt nur im Rahmen der bereitgestellten und verfügbaren Mittel.  
Ausgereichte Fördermittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem im Zuwendungsschreiben ausgewiesenen Zuwendungszweck zu verwenden. Auch die kostenlose Bereitstellung von kreiseigenen Einrichtungen, Material und Personal stellt eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie dar.
- (3) Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung möglich. Förderfähige Vorhaben müssen Interessen des Landkreises berühren und wahren, sowie die Weiterentwicklung der Kultur im Landkreis unterstützen.
- (4) Eine Förderung ist grundsätzlich nur für solche Projekte, Maßnahmen und Vorhaben möglich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, bzw. nach ihrer Verwirklichung zugänglich gemacht werden. Für bereits durchgeführte oder begonnene Vorhaben, Maßnahmen und Projekte ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Nachfinanzierung eines bereits begonnenen oder durchgeführten Vorhabens, Projektes oder Maßnahme ist nicht möglich.
- (5) Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben. Zuwendungen werden aus dem Kreishaushalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt, deren Bereitstellung unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft steht.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer einmal gewährten Zuwendung kann kein Anspruch auf eine dauerhafte Förderung abgeleitet werden.

**Art. 2 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen.

**Art. 3 Gegenstand der Förderung**

- (1) Gefördert werden können Vorhaben, Projekte und Maßnahmen in den Kunstgattungen Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Literatur und Musik.
- (2) Die Förderung wird auf 90% der Gesamtkosten des Vorhabens, Projekts oder Maßnahme begrenzt. Die maximale Fördersumme beträgt 2.500,- Euro.

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

- (3) Nicht gefördert werden
- Erstellung kommerzieller Publikationen
  - Vorhaben, Projekte und Maßnahmen, die vorrangig der Gewinnerzielung bzw. gewerblichen Zwecken dienen
  - Stadt- und Gemeindefeste, Festumzüge, Faschingsveranstaltungen und dergleichen
  - Benefizveranstaltungen

#### **Art. 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Antrag erforderlich.
- (2) Der Antrag ist vollständig und in schriftlicher Form bis zum 30. September eines jeden Jahres für die Entscheidung im Folgejahr beim

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen  
Büro des Landrats  
Prof.-Max-Lange-Pl. 1  
83646 Bad Tölz

zu stellen.

- (3) Das Antragsformular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) unter der Rubrik „Formularcenter“ erhältlich.
- (4) Nach Vorbereitung durch die Verwaltung entscheidet der Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (5) Im Bewilligungsverfahren ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
- (6) Nicht berücksichtigte Anträge bleiben nicht für die Folgejahre bestehen. Es bedarf einer neuen Antragstellung.
- (7) Über die Entscheidung nach Abs. 4 wird jede Antragstellerin/jeder Antragsteller informiert.
- (8) Vor der Auszahlung einer bewilligten Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger schriftlich zu erklären, dass er diese Richtlinie und die im Zuwendungsschreiben enthaltenen Bewilligungsbedingungen und Festlegungen anerkennt.

#### **Art. 5 Nachweis der Verwendung**

- (1) Über die Verwendung des ausgereichten Zuschusses hat der Zuwendungsempfänger bis zu dem im Bewilligungsschreiben festgelegten Termin einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Das entsprechende Formular ist im Büro des Landrats oder im Internet unter [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) unter der Rubrik „Formularcenter“ erhältlich.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich nach Antragstellung Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigte Maßnahme ergeben, insbesondere wenn er weitere Zuschüsse anderer Stellen erhält, wenn sich die Gesamtausgaben ändern, oder sich für die Bewilligung der Zuwen-

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

zung maßgebliche Umstände ändern.

- (3) Wird festgestellt, dass ein Zuschuss nicht für die im Antrag angegebene oder dem Bewilligungsschreiben zugrunde liegende Maßnahme verwendet wurde, ist der gewährte Zuschuss zurückzuerstatten.

#### **Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.06.2017 in Kraft.

Bad Tölz, den 01.06.2017

Niedermaier  
Landrat

---

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen  
zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung  
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII  
(Unterkunfts- und Heizungskostenrichtlinie)**

**Rechtsgrundlagen:** § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII; § 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII; § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II

**Beschluss des Ausschusses für soziale und kulturelle Angelegenheiten vom:** 06.02.2017

**Beschluss des Kreisausschusses vom:**  
08.05.2017

**Beschluss des Kreistages vom:**  
24.05.2017

**Gültig ab:** 01.06.2017

**Hiermit außer Kraft gesetzt wird folgende Richtlinie:**

Richtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII ab 01.01.2009

## **1. Rechtliche Grundlagen**

Unterkunftskosten können für jede Einrichtung oder Anlage, die Schutz vor Witterung und Raum für Privatheit bietet, übernommen werden. Dies beinhaltet jede Art von Wohnraum die von der leistungsberechtigten Person (LP) bewohnt wird, z.B. Mietwohnung, Untermiete, Wohngemeinschaft, selbst genutztes Eigenheim, Pension, Wohnwagen, aber auch anderes.

Eine Übernahme von Unterkunftskosten ist nur möglich, wenn diese tatsächlich anfallen. Sofern eine Unterkunft kostenfrei zur Verfügung steht (z.B. Wohnrecht), werden keine Kosten übernommen.

Der Nachweis der Unterkunftskosten erfolgt in erster Linie durch den Mietvertrag. Wurden die Miete und/oder die Nebenkosten im Laufe der Mietdauer erhöht, ist das Mieterhöhungsschreiben vorzulegen bzw. die letzte Nebenkostenabrechnung, aus der die aktuellen Abschläge ersichtlich sind.

Sollte kein schriftlicher Mietvertrag vorhanden sein oder sollten aufgrund der vorgelegten Unterlagen die Unterkunftskosten nicht eindeutig nachgewiesen sein, ist eine Mietbescheinigung anzufordern.

### **1.1. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunftskosten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB II.

### **1.2. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)**

Ebenso ist der Landkreis gemäß § 3 Abs. 1 und 2 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27a Abs. 1, § 35 Abs. 2 sowie § 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII auch die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

## 2. Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten

### 2.1. Ermittlung des abstrakt angemessenen Bedarfs

Zur Bestimmung der im Einzelfall angemessenen Leistung für die Unterkunft ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln; dabei ist die sogenannte „Produkttheorie“ zugrunde zu legen.<sup>1</sup> Der angemessene Bedarf ist demnach das Produkt aus angemessener Wohnfläche und abstrakter Referenzmiete.<sup>2</sup>

Dieser Richtwert muss über ein schlüssiges Konzept festgestellt werden. Dieses Konzept wurde für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen von der Fa. Empirica AG, Berlin erstellt.

Um die Produktregel konsequent anwenden zu können, muss die Richtwerttabelle Werte in der Einheit „Euro je Wohnung“ und nicht „Euro je qm“ ausweisen. Denn für einen Haushalt soll nur die Gesamtmiete für die Wohnung begrenzt sein, nicht die Quadratmetermiete.<sup>3</sup>

#### 2.1.1. Quadratmeterzahl

Die Quadratmeterzahl bestimmt sich nach den landesrechtlichen Vorschriften zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung. Die angemessene Wohnfläche beträgt danach in Bayern höchstens:

| Personen in der Bedarfsgemeinschaft | 1  | 2  | 3  | 4  | 5   | Jede weitere |
|-------------------------------------|----|----|----|----|-----|--------------|
| Wohnfläche                          | 50 | 65 | 75 | 90 | 105 | 15           |

#### 2.1.2. Vergleichsräume

Voraussetzung für die Festlegung der angemessenen Kaltmiete ist die Bestimmung von örtlichen Vergleichsräumen.

Diese wurden von der Fa. Empirica AG aufgrund des Mietniveaus im Landkreis wie folgt ermittelt:

| Vergleichsraum Nordwest | Vergleichsraum Nord | Vergleichsraum Süd |
|-------------------------|---------------------|--------------------|
| Münsing                 | Bad Tölz            | Bichl              |
| Icking                  | Eurasburg           | Benediktbeuern     |
| Geretsried              | Wackersberg         | Bad Heilbrunn      |
| Wolfratshausen          | Egling              | Lenggries          |
|                         | Greiling            | Kochel am See      |
|                         | Dietramszell        | Gaißach            |
|                         | Reichersbeuern      | Schlehdorf         |
|                         | Königsdorf          | Jachenau           |
|                         | Sachsenkam          |                    |

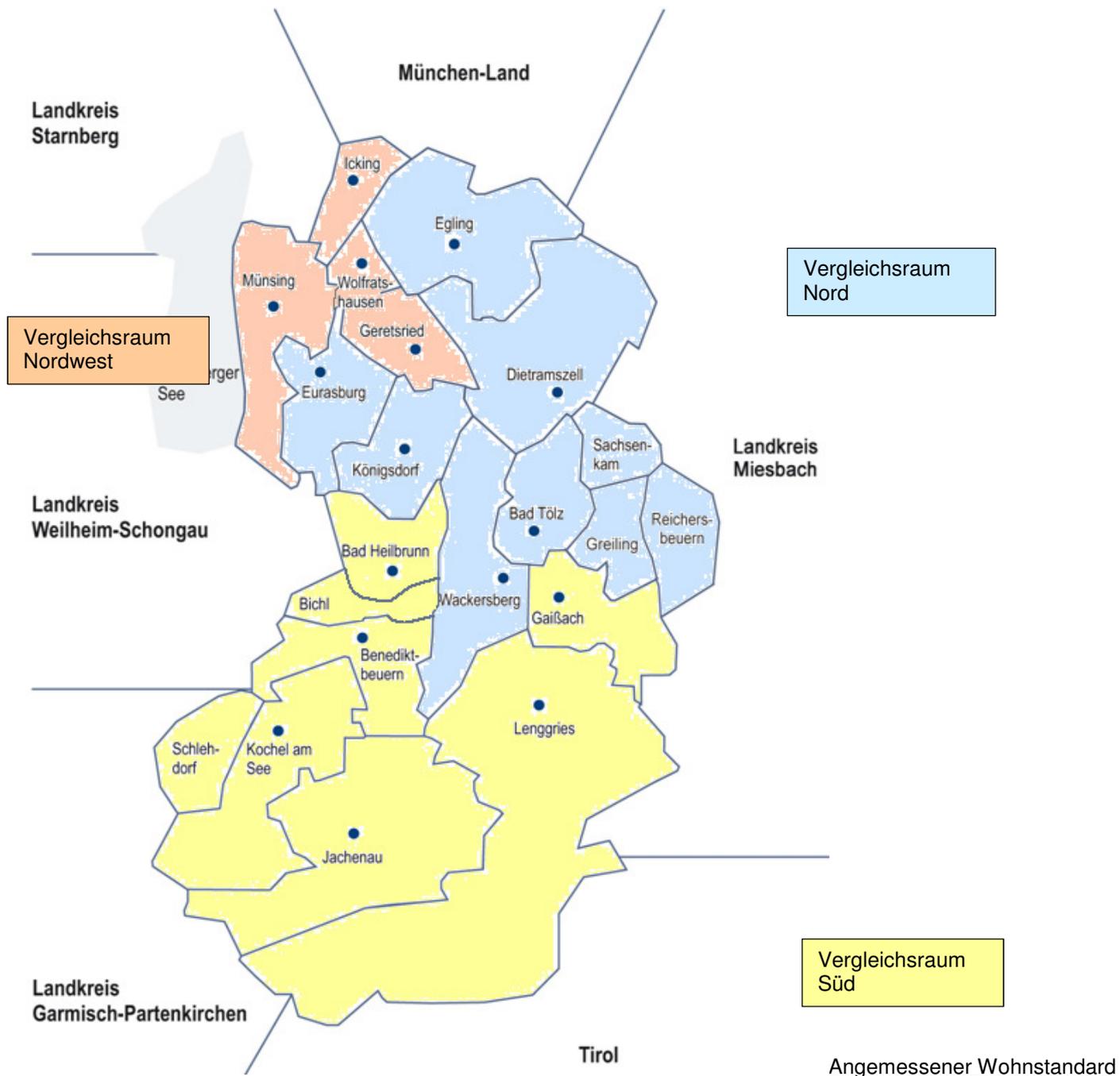
<sup>1</sup> AMS vom 02.08.2016

<sup>2</sup> Produkttheorie des BSG, Urteil vom 27.2.2008, B14/7b AS 70/06 R, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

<sup>3</sup> Empirica AG: Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Erstausswertung 2016

#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen



Angemessen sind die Aufwendungen für die Unterkunft nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bau-  
substanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.<sup>4</sup>  
Allerdings ist (...) auch bei der Prüfung nach § 22 Abs. 1 SGB II letztlich entscheidend, ob im konkreten Ver-

<sup>4</sup> BSG vom 7.11.2006, B 7b AS 18/06 R

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier,  
Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter ange-  
gebener Adresse zu bestellen

gleichsraum eine "angemessene" Wohnung **anzumieten wäre** für den Fall, dass die Bestandswohnung unangemessen teuer ist."<sup>5</sup>.

2.1.4. Höhe der angemessenen Kaltmiete:<sup>6</sup>

| Personen in der Bedarfsgemeinschaft | Wohnfläche in m <sup>2</sup> | Kaltmiete Vergleichsraum Nordwest | Kaltmiete Vergleichsraum Nord | Kaltmiete Vergleichsraum Süd |
|-------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|------------------------------|
| 1                                   | 50                           | 470 €                             | 420 €                         | 420 €                        |
| 2                                   | 65                           | 600 €                             | 550 €                         | 490 €                        |
| 3                                   | 75                           | 680 €                             | 620 €                         | 540 €                        |
| 4                                   | 90                           | 790 €                             | 740 €                         | 690 €                        |
| 5                                   | 105                          | 920 €                             | 860 €                         | 800 €                        |
| Jede weitere                        | 15                           | + 132 €                           | + 123 €                       | + 114 €                      |

Hierbei handelt es sich um eine Nichtprüfungsgrenze. Dies bedeutet, dass Kosten bis zu dieser Grenze als angemessen betrachtet werden.

Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

- Bei Wohnungen: Kaltmiete
- Bei Pensionen: Auf einen Monatsbetrag hochgerechnete Kosten für das Zimmer (ohne Verpflegungs-, Reinigungskosten u.ä.)
- Bei selbst genutzten Eigenheimen: Zinsbelastungen und laufende Belastungen (z.B. Rücklagen bei Eigentumswohnungen, vgl. §§ 16, 21 WoEigG) ohne Nebenkosten, diese sind gesondert zu übernehmen
- Sonstige Kosten, die untrennbar mit der Unterkunft verbunden sind und die nicht isoliert gekündigt werden können (z.B. Stellplatzkosten eines als Wohnung genutzten Wohnwagens, Kosten für eine eingebaute Küche<sup>7</sup>)

Die Leistungsberechtigten haben die Wahl, ob sie zugunsten eines höheren Wohnstandards eine kleinere Wohnfläche in Kauf nehmen.

Ebenso ist es möglich, dass Leistungsberechtigte einen niedrigen Wohnstandard zugunsten einer größeren Wohnung in Kauf nehmen.

Nicht anerkannt werden offensichtlich überhöhte Mietkosten, auch wenn der Richtwert eingehalten wird. Dies kann bei entsprechend kleinen Unterkünften der Fall sein. Bei einer Miete, deren Preis pro m<sup>2</sup> das Doppelte des angemessenen Wertes überschreitet, kann nicht mehr von einer Angemessenheit ausgegangen werden. *Bezüglich der Übernahme der Unterkunftskosten ist in diesem Fall eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Das Ergebnis ist in der Akte zu dokumentieren.*

**Ermittlung des konkret angemessenen Bedarfs**

<sup>5</sup> BSG vom 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R

<sup>6</sup> Empirica AG: Herleitung von Mietobergrenzen für angemessene Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII nach einem schlüssigen Konzept im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, Erstausswertung 2016

<sup>7</sup> sh. LSG NRW vom 13.12.2007, L 7 AS 19/07

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen der LP über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret-individuelle Angemessenheit) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und der Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.<sup>8</sup>

*Hierbei handelt es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung.*

## **2.2. Heiz- und Betriebskosten**

Die Abschläge werden zunächst übernommen, wie sie vom Vermieter festgesetzt werden, sofern kein Hinweis auf eine missbräuchlich hoch angesetzte Rate vorliegt.

Nach Vorlage der Abrechnung der Heiz- und Betriebskosten werden die konkreten Kosten und der Abschlag auf Angemessenheit hin geprüft.

Bad Tölz, 01.06.2017

Niedermaier, Landrat

---

<sup>8</sup> AMS vom 02.08.2016

### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◇ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◇ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen